

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten nach dem Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F.

(Autorisierungsgebührentarif 2009 – AUT 2009)

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes i.d.g.F. wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1 Im Rahmen des 2. Teiles des SaatG 1997 (Saatgutordnung) werden die Autorisierungsgebühren in der Anlage festgesetzt.
- § 2 (1) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in der Höhe von zumindest 62,13 Euro/Stunde berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.
 - Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
 - (2) Sind Erledigungen im Rahmen des 2. Teiles des SaatG 1997 (Saatgutordnung) notwendig, die nicht im AUT 2009 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in der Höhe von 62,13 EURO/Stunde berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
 - (3) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten anfallen und in der Anlage nicht angeführt sind, werden entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes verrechnet.
 - (4) Bei der Verrechnung der Gebühren wird die Endsumme auf volle 10 Eurocent ab- oder aufgerundet. Beträge bis einschließlich 4 Eurocent werden abgerundet, Beträge ab 5 Eurocent werden aufgerundet.
 - (5) Wenn die Gebühren nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben
 - (6) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.



- § 3 Die Gebühren sind Einnahmen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.
- § 4 Der Autorisierungsgebührentarif tritt mit 01. Jänner 2009 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif zuletzt veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit 31.12.2007.

Anlage

Code-		Kurz-	Grund- gebühr	Gebühr/ Einheit		
Nr.	SAATGUTORDNUNG	bezeichnung	€	€		
7	Autorisierung*1					
8	Etiketten					
06605	Erstautorisierung Beschaffung bzw. Druck und Anwendung amtlicher Saatgutetiketten	A-AUT-ET-1		110,95		
06606	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung zur Beschaffung bzw. Druck und Anwendung amtlicher Saatgutetiketten inkl. stichprobenartige Überprüfung vor Ort, Anzahl ≤ 10.000 / Jahr	A-AUT-ET-2		85,43		
06607	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung zur Beschaffung bzw. Druck und Anwendung amtlicher Saatgutetiketten inkl. stichprobenartige Überprüfung vor Ort, Anzahl > 10.000 / Jahr	A-AUT-ET-3		171,97		
7.2	Untersuchungslabo			171,57		
06611	Erstautorisierung eines Labors für Laboruntersuchungen inkl. Audit, bis zur Erledigung mittels Bescheid	A-AUT-LAB-1		1 131,69		
06612	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung (inkl. Ringtests, statistischer Auswertung und Bericht zu den Checkuntersuchungen) / Jahr. Im Falle, dass keine wesentlichen Mängel vorliegen	A-AUT-LAB-20		843,22		
06613	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung (inkl. Ringtests, statistischer Auswertung und Bericht zu den Checkuntersuchungen) / Jahr. Im Falle des Vorliegens wesentlicher Mängel mit Auflage zumindest: Zusätzliche Aufwendungen werden gemäß Codenummer 06635 berechnet	A-AUT-LAB-21		843,08		
	Die im Zuge der Überwachung der Autorisierung gemäß EG-/OECD-Mindestvorgaben vorgeschriebenen Checkuntersuchungen*3 werden anteilsmäßig gemäß den anfallenden Untersuchungsgebühren nach dem Saatgutgebührentarif*4 berechnet (pro Untersuchungssaison oder Jahr ein Mal). Im Falle von Auflagen aufgrund wesentlicher Mängel werden die bescheidmäßig vorgeschriebenen Check-Untersuchungen verrechnet.					
7.3	Feldbesichtigung					
	Die im Zuge der Überwachung der Autorisierung gemäß EG-/OECD-Mindestvorgaben vorgeschriebenen Check-Besichtigungen*5 werden anteilsmäßig gemäß den anfallenden Feldbesichtigungsgebühren nach dem Saatgutgebührentarif *6 berechnet (pro Saison oder Jahr ein Mal). Im Falle von Auflagen aufgrund wesentlicher Mängel werden die bescheidmäßig vorgeschriebenen Check-Besichtigungen verrechnet.					



Code-	CAATCUTORDANIAC	Kurz-	Grund- gebühr	Gebühr/ Einheit		
Nr. 7.4	SAATGUTORDNUNG Probenahme	bezeichnung	€	€		
7.4.1	Probenalme Probenalme					
06616	Erstautorisierung einer Anlage automatische Probenahme	A-AUT-PN-1		277,38		
06617	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung einer Anlage automatische Probenahme für jede erste Anlage pro Betrieb / Jahr	A-AUT-PN-2		132,03		
06618	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung einer Anlage automatische Probenahme für jede weitere Anlage pro Betrieb inkl. stichprobenartiger Überprüfungen / Jahr	A-AUT-PN-3		44,38		
7.5	Ermächtigte Personen (e.P.)					
06630	Erstautorisierung einer e.P. für die Feldbesichtigung, Probenahme oder Laboruntersuchung	A-AUT-EP		95,41		
06631	Erstschulungen für e.P. im Rahmen der Autorisierung zur Feldbesichtigung oder Probenahme, Grundgebühr und pro Schulungshalbtag	A-SCHUL-F	62,13	47,71		
06632	Verlängerung der Autorisierung für e.P. zur Feldbesichtigung, Probenahme oder Untersuchung von Saatgut (inkl. Nachschulung) / Jahr	A-SCHUL-F-L		95,41		
06633	Erstschulungen für e.P. im Rahmen der Autorisierung zur Untersuchung von Saatgut, Grundgebühr und pro Schulungs- halbtag	A-SCHUL-L	62,13	81,00		
06634	Prüfungsgebühr einer e. P. oder externer f.b.P. pro Prüfung für Feldbesichtigung, Probenahme oder Laboruntersuchung	A-PRÜF-L		13,48		
7.6	Mängel					
06635	Mängelbehebungsverfahren in Autorisierungsverfahren Grundgebühr inkl. 1 angefallener Arbeitsstunde; jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde	A-MANGEL	62,13	62,13		

Die Gebühren für die Autorisierung je Einheit/Fall und pro Jahr verstehen sich inkl. der Schulungsunterlagen soweit erforderlich, Aktualisierungen der methodischen und gesetzlichen Vorschriften, Standardverfahrensanweisungen zum Autorisierungsbereich sowie angemessener Unterstützung für Anfragen zum Autorisierungsbereich.

^{*2} Bei Laborautorisierungen wird bei den angegebenen Gebühren vorausgesetzt, dass die Antragsdaten und Laborergebnisse elektronisch übermittelt werden. Zusätzliche Aufwendungen werden gemäß Codenummer 06635 berechnet.

^{*3} Die Check-Untersuchungsrate liegt derzeit bei mindestens 5% bei allen Arten, zumindest 20 Checkuntersuchungen pro Vergleichseinheit

^{*4} Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten nach dem Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F. (Saatgutgebührentarif 2009 - SGT 2009) unter www.ages.at, Abschnitt Code-Nr.-Gruppe 4, Laboranalysen

Die Check-Besichtigungsrate liegt derzeit bei mindestens 5% bei allen Arten, zumindest 20 Checkbesichtigungen pro Vergleichseinheit

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten nach dem Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F. (Saatgutgebührentarif 2009 - SGT 2009) unter www.ages.at, Abschnitt Code-Nr.-Gruppe 2, Feldanerkennung